

DE

DE

DE

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1. In dieser Mitteilung erläutert die Kommission das vereinfachte Verfahren, nach dem sie bestimmte Kategorien staatlicher Unterstützungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Mitgliedstaat beschleunigt zu prüfen beabsichtigt. Bei diesen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen muss die Kommission lediglich ermitteln, ob die Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und der Entscheidungspraxis in Einklang stehen, ohne dabei ein Ermessen auszuüben. Die Kommission hat bei der Anwendung von Artikel 87 EG-Vertrag sowie der auf dessen Grundlage angenommenen Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen¹ die Erfahrung gemacht, dass bei bestimmten Kategorien angemeldeter Beihilfen von vornherein keine Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bestehen, so dass sie in der Regel, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, genehmigt werden. Diese Kategorien von Beihilfen werden nachstehend eingehender beschrieben. Auf andere bei der Kommission angemeldete Beihilfemaßnahmen sind die entsprechenden Verfahren² und normalerweise der Verhaltenskodex anzuwenden³.

¹ Siehe insbesondere Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1), nachstehend „FuEuI-Gemeinschaftsrahmen“ genannt; Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2), nachstehend „Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen“ genannt; Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1), nachstehend „Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ genannt; Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13), nachstehend „Leitlinien für Regionalbeihilfen“ genannt; Mitteilung der Kommission betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau – Annahme durch die Kommission am 24. Oktober 2006 (ABl. C 260 vom 28.10.2006, S. 7), nachstehend „Schiffbaurahmenbestimmungen“ genannt; Mitteilung der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Mitteilung über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 5), nachstehend „Mitteilung zur Filmwirtschaft“ genannt; Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3), nachstehend „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ genannt.

² Von der Anwendung des in dieser Mitteilung ausgeführten vereinfachten Verfahrens ausgenommen sind Maßnahmen, die bei der Kommission im Zusammenhang mit der derzeitigen Finanzkrise gemäß den Mitteilungen der Kommission „Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise“ (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8) und „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“

2. In dieser Mitteilung wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Kommission im Regelfall eine Kurzsentscheidung erlässt, um bestimmte Kategorien von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, und wie das Verfahren selbst abläuft. Sind alle Voraussetzungen nach dieser Mitteilung erfüllt, so wird sich die Kommission nach Kräften bemühen, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Anmeldung der Maßnahme gemäß den Verfahrensvorschriften in Artikel 4 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁴ eine Kurzsentscheidung zu erlassen, in der festgestellt wird, dass es sich nicht um eine Beihilfe handelt bzw. dass keine Einwände bestehen.
3. Sollte jedoch eine der unter den Randnummern 6 bis 12 aufgeführten Einschränkungen oder Ausnahmen anzuwenden sein, wird die Kommission auf das in Kapitel II der Verfahrensordnung dargelegte normale Verfahren für angemeldete Beihilfen zurückgreifen und dann eine vollständige Entscheidung nach Artikel 4 und/oder Artikel 7 der Verfahrensverordnung erlassen. Rechtlich durchsetzbar sind jedoch nur die in Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 der Verfahrensverordnung gesetzten Fristen.
4. Mit dem in den folgenden Abschnitten beschriebenen Verfahren beabsichtigt die Kommission, die gemeinschaftliche Beihilfenkontrolle gemäß den im „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“⁵ aufgeführten allgemeinen Grundsätzen berechenbarer und wirksamer zu machen. Dadurch trägt die Mitteilung auch zur Vereinfachungsstrategie bei, die von der Kommission im Oktober 2005 initiiert wurde⁶. Keine Bestimmung dieser Mitteilung sollte jedoch dahingehend ausgelegt werden, dass eine Unterstützungsmaßnahme, die keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag darstellt, bei der Kommission anzumelden ist; dessen ungeachtet steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, solche Maßnahmen aus Gründen der Rechtssicherheit anzumelden.

2. FÜR DAS VEREINFACHTE VERFAHREN IN BETRACHT KOMMENDE STAATLICHE BEIHILFEN

In Betracht kommende Kategorien staatlicher Beihilfen

5. Folgende Kategorien von Maßnahmen sind für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens grundsätzlich geeignet:

(ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1) angemeldet werden, sowie staatliche Beihilfemaßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Konjunkturprogramms (Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat – Europäisches Konjunkturprogramm, KOM(2008) 800 endg. vom 26.11.2008). Für eine rasche Abwicklung dieser Beihilfesachen wurden besondere Ad-hoc-Regelungen getroffen.

³ Mitteilung der Kommission „Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren“ (ABl. ...).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), nachstehend „Verfahrensverordnung“ genannt.

⁵ „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“: Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen – Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009, KOM(2005) 107 endg.

⁶ Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds (KOM(2005) 535 endg.).

a) **Kategorie 1: Beihilfemaßnahmen, die nach bestehenden Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien Gegenstand einer „Grundprüfung“ sind**

Beihilfemaßnahmen, die nach horizontalen Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen Gegenstand einer „Grundprüfung“ (siehe sogenannte „Safe Harbour“-Abschnitte⁷) oder gleichwertiger Prüfverfahren⁸ sind und nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, kommen grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren in Betracht.

Das vereinfachte Verfahren ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn die Kommission nach der Voranmeldephase (siehe Randnummern 13-16) der Auffassung ist, dass alle materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der entsprechenden Abschnitte der jeweiligen Rechtsinstrumente erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich in der Voranmeldephase bestätigen muss, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme *prima facie* die in den jeweils geltenden horizontalen Instrumenten genauer ausgeführten Voraussetzungen betreffend die folgenden Punkte erfüllt:

- Art der Beihilfeempfänger
- beihilfefähige Kosten
- Beihilfeintensitäten und Aufschläge
- Einzelanmeldeschwelle oder beihilfefähiger Höchstbetrag
- Art des angewendeten Beihilfeinstruments
- Kumulierungsbestimmungen
- Anreizeffekt
- Transparenzanforderungen
- Ausschluss von Beihilfeempfängern, die einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben (*Deggendorf*).

In dieser Kategorie zieht die Kommission das vereinfachte Verfahren insbesondere für folgende Beihilfemaßnahmen in Betracht:

⁷ Z. B. Abschnitt 5 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens, Abschnitt 3 der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen und Abschnitt 4 der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen.

⁸ Leitlinien für Regionalbeihilfen; Abschnitt 3.1.2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2), nachstehend „Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen“ genannt.

- i) Risikokapitalbeihilfen, die keine Beteiligung an einem privaten Kapitalbeteiligungsfonds beinhalten und alle anderen Voraussetzungen von Abschnitt 4 der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen erfüllen⁹;
- ii) Umweltschutz-Investitionsbeihilfen, die die Voraussetzungen von Abschnitt 3 der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen erfüllen und
 - bei denen die beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 82 der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen auf der Grundlage der Vollkosten berechnet werden¹⁰ oder
 - die einen nachweislich mit Randnummer 78 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen in Einklang stehenden Öko-Innovationsaufschlag beinhalten¹¹;
- iii) Beihilfen für junge innovative Unternehmen, die gemäß Abschnitt 5.4 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden und deren innovativer Charakter auf Grundlage von Abschnitt 5.4 Buchstabe b Ziffer i des Gemeinschaftsrahmens festgestellt wird¹²;
- iv) Beihilfen für Innovationscluster, die gemäß Abschnitt 5.8 und Abschnitt 7.1 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden;
- v) Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor, die gemäß Abschnitt 5.5 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden;
- vi) Ad-hoc-Regionalbeihilfen, die unterhalb der unter Randnummer 64 der Leitlinien für Regionalbeihilfen aufgeführten Einzelanmeldeschwellen liegen¹³;
- vii) Rettungsbeihilfen für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor (mit Ausnahme des Finanzsektors), die alle

⁹ Einschließlich der Fälle, in denen die Finanzinstitute der Europäischen Union als Holding-Fonds fungieren, so dass die betreffende Risikokapitalmaßnahme unter Abschnitt 4 der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen fällt.

¹⁰ Artikel 18 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sieht eine vereinfachte Methode zur Kostenberechnung vor.

¹¹ Gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind Öko-Innovationsaufschläge nicht von der Anmeldepflicht freigestellt.

¹² Ausschließlich junge innovative Unternehmen, die die Voraussetzungen in Abschnitt 5.4 Buchstabe b Ziffer ii des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens erfüllen, fallen unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

¹³ In diesem Fall müssen die vom Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Informationen im Vorfeld belegen, dass i) die Beihilfe die Anmeldeschwelle nicht übersteigt (ohne komplizierte Berechnungen des Netto-Kapitalwerts), ii) die Beihilfe eine neue Investition betrifft (keine Ersatzinvestition) und iii) die positiven Auswirkungen der Beihilfe auf die regionale Entwicklung die durch sie ausgelösten Wettbewerbsverzerrungen deutlich überwiegen. Siehe z. B. die Entscheidung der Kommission in der Sache N 721/2007 (Polen, „Reuters Europe SA“).

wesentlichen Voraussetzungen der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erfüllen¹⁴;

- viii) Rettungs- und Umstrukturierungsregelungen für kleine Unternehmen, die alle Voraussetzungen von Abschnitt 4 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erfüllen;¹⁵
- ix) Ad-hoc-Umstrukturierungsbeihilfen für KMU, die alle Voraussetzungen von Abschnitt 3 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen¹⁶ erfüllen;
- x) Ausfuhrkredite für den Schiffbausektor, die alle Voraussetzungen von Abschnitt 3.3.4 der Schiffbaurahmenbestimmungen erfüllen¹⁷;
- xi) Regelungen zur Unterstützung audiovisueller Werke, die alle in Abschnitt 2.3 der Mitteilung zur Filmwirtschaft genannten Voraussetzungen zu Entwicklung, Produktion, Postproduktion und Vertrieb von audiovisuellen Werken sowie Werbung für diese erfüllen¹⁸;

Bei der vorstehenden Auflistung handelt es sich um eine Beispielliste, bei der sich infolge künftiger Überarbeitungen der derzeit geltenden Rechtsinstrumente oder der Annahme neuer Instrumente Änderungen ergeben können. Die Kommission kann diese Liste aktualisieren, um ihre Übereinstimmung mit den geltenden Beihilfavorschriften zu gewährleisten.

b) Kategorie 2: Der gefestigten Entscheidungspraxis der Kommission entsprechende Maßnahmen

Beihilfemaßnahmen, deren Merkmale denjenigen von Maßnahmen entsprechen, die in mindestens drei früheren Entscheidungen der Kommission

¹⁴ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 28/2006 (Polen, Techmatrans), N 258/2007 (Deutschland, Rettungsbeihilfe zugunsten der Erich Rohde KG) und N 802/2006 (Italien, Rettungsbeihilfe für Sandretto Industrie).

¹⁵ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 85/2008 (Österreich, Bürgschaftsregelung für KMU in der Region Salzburg), N 386/2007 (Frankreich, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegulierung für KMU) und N 832/2006 (Italien, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegulierung Aostatal). Dieser Ansatz deckt sich mit Artikel 1 Absatz 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

¹⁶ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 92/2008 (Österreich, Umstrukturierungsbeihilfe für Der Bäcker Legat) und N 289/2007 (Italien, Umstrukturierungsbeihilfe für Fiem SRL).

¹⁷ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 76/2008 (Deutschland, Verlängerung der CIRR-Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen), N 26/2008 (Dänemark, Änderungen der Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen) und N 760/2006 (Spanien, Verlängerung der Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen – spanischer Schiffbau).

¹⁸ Auch wenn sich die Kriterien der Kommission unmittelbar nur auf den Produktionsvorgang beziehen, werden sie in der Praxis analog auch angewendet, um die Vereinbarkeit der Produktionsvorbereitung und Postproduktion audiovisueller Werke mit dem Gemeinsamen Markt sowie die Einhaltung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 151 EG-Vertrag zu prüfen. Siehe z. B. die Entscheidung der Kommission in den Sachen N 233/2008 (Lettische Filmförderungsregelung), N 72/2008 (Spanien, Regelung zur Förderung von Filmen in Madrid), N 60/2008 (Italien, Filmförderung in der Region Sardinien) und N 291/2007 (Niederländischer Filmfonds).

genehmigt wurden (nachstehend „frühere Entscheidungen“ genannt), so dass sie direkt auf der Grundlage dieser gefestigten Entscheidungspraxis der Kommission geprüft werden können, kommen grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren in Betracht. Als „frühere Entscheidungen“ können nur Entscheidungen herangezogen werden, die die Kommission in den letzten zehn Jahren vor der Voranmeldung (siehe Randnummer 14) erlassen hat.

Das vereinfachte Verfahren kann jedoch nur angewendet werden, wenn die Kommission nach der Voranmeldephase (siehe Randnummern 13–16) der Auffassung ist, dass die relevanten materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, unter denen die früheren Entscheidungen erlassen wurden, insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte erfüllt sind: Ziele und Gesamtkonzeption der Maßnahme, Art der Empfänger, beihilfefähige Kosten, Einzelanmeldeschwelle, Beihilfeintensität und ggf. Aufschläge, Kumulierungsbestimmungen, Anreizeffekt und Transparenzanforderungen. Wie nachstehend unter Randnummer 11 ausgeführt, wird die Kommission dann auf das normale Verfahren zurückgreifen, wenn die angemeldete Beihilfemaßnahme einem Unternehmen zugutekommen könnte, das einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet, die aufgrund einer vorausgegangenen Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt erlassen wurde (sogenannter Deggendorf-Sachverhalt¹⁹).

In dieser Kategorie zieht die Kommission das vereinfachte Verfahren insbesondere für folgende Beihilfemaßnahmen in Betracht:

- i) Beihilfemaßnahmen zur Wahrung des nationalen kulturellen Erbes, die sich auf Tätigkeiten in Verbindung mit historischen, antiken Stätten oder nationalen Denkmälern beziehen, sofern die Beihilfen auf die Erhaltung des kulturellen Erbes gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag beschränkt sind²⁰;
- ii) Beihilferegeln für Tätigkeiten in Verbindung mit Theater, Tanz und Musik²¹;
- iii) Beihilferegeln zur Förderung von Minderheitensprachen²²;
- iv) Beihilfemaßnahmen für das Verlagswesen²³;

¹⁹ Siehe Rechtssache C-188/92, TWD Textilwerke Deggendorf, Slg. 1994, I-833.

²⁰ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 393/2007 (Niederlande, Zuwendung für NV Bergkwartier), N 106/2005 (Polen, Hala Ludowa in Breslau) und N 123/2005 (Ungarn, Programm für den Erhalt des kulturellen Erbes zur Förderung des Tourismus in Ungarn).

²¹ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 340/2007 (Spanien, Beihilfen für Tätigkeiten in Verbindung mit Theater, Tanz, Musik und audiovisuellen Produkten im Baskenland), N 257/2007 (Spanien, Förderung von Theaterproduktionen im Baskenland) und N 818/99 (Frankreich, steuerähnliche Abgaben für Veranstaltungen und Konzerte).

²² Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 776/2006 (Spanien, Zuwendungen für die Förderung der Verwendung des Baskischen), N 49/2007 (Spanien, Zuwendungen für die Förderung der Verwendung des Baskischen) und N 161/2008 (Spanien, Beihilfe zur Förderung der baskischen Sprache).

- v) Beihilfemaßnahmen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume²⁴;
- vi) Garantieregelungen für Schiffsfinanzierungen²⁵;
- vii) Beihilfemaßnahmen, die nur aus den nachstehenden Gründen nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, ansonsten aber alle anderen einschlägigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen:
 - Die betreffenden Maßnahmen stellen „Ad-hoc“-Beihilfen dar²⁶;
 - Die betreffenden Maßnahmen werden nicht in transparenter Weise durchgeführt (Artikel 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), aber ihr Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) wird auf der Grundlage einer Methode berechnet, die in drei nach dem 1. Januar 2007 erlassenen Einzelentscheidungen durch die Kommission genehmigt wurde;
- viii) Maßnahmen zur Förderung der lokalen Infrastruktur, die keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, da die Maßnahme aufgrund ihrer besonderen Merkmale keine Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel haben wird²⁷;

²³ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 687/2006 (Slowakische Republik, Beihilfe für Kalligram s.r.o. zugunsten einer Zeitschrift), N 1/2006 (Slowenien, Förderung des Verlagswesens in Slowenien) und N 268/2002 (Italien, Beihilfe zugunsten des Verlagswesens in Sizilien).

²⁴ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 264/2006 (Italien, Breitbandversorgung für ländliche Gebiete in der Toskana), N 473/2007 (Italien, Breitbandversorgung für Südtirol) und N 115/2008 (Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland).

²⁵ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 325/2006 (Deutschland, Verlängerung der Bürgschaftsregelungen für Schiffsfinanzierungen), N 35/2006 (Frankreich, Bürgschaftsregelung für Schiffsfinanzierungen) und N 253/2005 (Niederlande, Bürgschaftsregelung für Schiffsfinanzierungen).

²⁶ Ad-hoc-Beihilfen sind von der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oft ausgenommen. Dies gilt für alle Großunternehmen (Artikel 1 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für KMU (siehe Artikel 13 und 14 über Regionalbeihilfen, Artikel 16 über Frauen als Unternehmerinnen, Artikel 29 über Risikokapitalbeihilfen und Artikel 40 über Beihilfen für die Einstellung von benachteiligten Arbeitnehmern). Siehe Fußnote 9 zu den besonderen Voraussetzungen, die für Ad-hoc-Regionalbeihilfen gelten. Des Weiteren berührt diese Mitteilung nicht andere Mitteilungen und erläuternde Dokumente der Kommission, die detaillierte wirtschaftliche Bewertungskriterien zur Prüfung der Vereinbarkeit von einzeln anzumeldenden Beihilfesachen beinhalten.

²⁷ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 258/2006 (Deutschland, Freizeitbad Dorsten), N 486/2002 (Schweden, Beihilfe zugunsten einer Kongresshalle in Visby), N 610/2001 (Deutschland, Tourismusinfrastrukturprogramm Baden-Württemberg) und N 377/2007 (Niederlande, Förderung von *Bataviawerf* – Wiederaufbau eines Schiffs aus dem 17. Jahrhundert). Damit davon ausgegangen werden kann, dass die fragliche Maßnahme keine Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel haben wird, muss der Mitgliedstaat gemäß diesen drei früheren Entscheidungen insbesondere Folgendes nachweisen: 1) Die Zuwendung führt nicht dazu, dass die betreffende Region Investitionen anzieht; 2) die Waren bzw. Dienstleistungen, die der Zuwendungsempfänger anbietet, sind rein lokaler Art und/oder sind geografisch gesehen nur in einem begrenzten Gebiet von Interesse; 3) es ergeben sich nur marginale Auswirkungen für Verbraucher in den benachbarten Mitgliedstaaten; 4) der Marktanteil des Zuwendungsempfängers ist nach jeder zu Grunde gelegten Marktdefinition nur minimal und der Zuwendungsempfänger gehört nicht zu einer

- ix) Verlängerung und/oder Änderung bestehender Regelungen, auf die das vereinfachte Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 794/2004²⁸ nicht angewendet werden kann (siehe nachstehend Kategorie 3), wie z. B. die Anpassung bestehender Regelungen an neue horizontale Leitlinien²⁹.

Bei der vorstehenden Auflistung handelt es sich nur um eine Beispielliste, da sich die genaue Abgrenzung dieser Kategorie aufgrund der Entscheidungspraxis der Kommission ändern kann. Die Kommission kann diese Beispielliste aktualisieren, um ihre Übereinstimmung mit der sich weiterentwickelnden Entscheidungspraxis zu gewährleisten.

c) Kategorie 3: Verlängerung oder Ausweitung bestehender Regelungen

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 sieht ein vereinfachtes Anmeldeverfahren für bestimmte Änderungen bestehender Beihilfen vor. Danach müssen „[...] folgende Änderungen bestehender Beihilfen auf dem in Anhang II beigefügten Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren mitgeteilt [werden]:

- i) über 20%ige Erhöhungen der Mittel für eine genehmigte Beihilferegulung;
- ii) die Verlängerung einer bestehenden genehmigten Beihilferegulung bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel;
- iii) die Verschärfung der Kriterien für die Anwendung einer genehmigten Beihilferegulung, die Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der förderfähigen Ausgaben.“

Die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ist unbeschadet dieser Mitteilung möglich. Die Kommission ersucht jedoch die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, in Übereinstimmung mit dieser Mitteilung vorzugehen und eine Voranmeldung der betreffenden Maßnahmen zu übermitteln, wobei das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zu verwenden ist. Die Kommission wird den betreffenden Mitgliedstaat in Zusammenhang mit diesem Verfahren auch auffordern, der Veröffentlichung einer Zusammenfassung seiner Anmeldung auf der Website der Kommission zuzustimmen.

größeren Unternehmensgruppe. Im Anmeldungsentwurf nach Randnummer 14 sollte ausdrücklich hervorgehoben werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften zur Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 (ABl. L 82 vom 25.3.2008, S. 1), nachstehend „Durchführungsverordnung“ genannt.

²⁹ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 585/2007 (Vereinigtes Königreich, Verlängerung der FuE-Regelung Yorkshire), N 275/2007 (Deutschland, Verlängerung des Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfeprogramms für KMU in Bremen), N 496/2007 (Italien (Lombardei), Garantiefonds für die Entwicklung von Risikokapital) und N 625/2007 (Lettland, Risikokapitalbeihilfen für KMU).

Einschränkungen und Ausnahmen

6. Da für das vereinfachte Verfahren ausschließlich auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldete Beihilfen in Betracht kommen, sind rechtswidrige Beihilfen von diesem Verfahren ausgeschlossen. Das vereinfachte Verfahren gilt aufgrund der Besonderheiten der betreffenden Bereiche auch nicht für Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Des Weiteren kann das vereinfachte Verfahren nicht rückwirkend auf Maßnahmen angewendet werden, deren Voranmeldung vor dem Inkrafttreten dieser Mitteilung erfolgt ist.
7. Bei der Prüfung der Frage, ob eine angemeldete Beihilfemaßnahme einer der unter Randnummer 5 genannten für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommenden Kategorien zuzuordnen ist, vergewissert sich die Kommission, dass die anwendbaren Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien und/oder die gefestigte Entscheidungspraxis der Kommission, auf deren Grundlage die angemeldete Beihilfemaßnahme zu prüfen ist, sowie alle relevanten Fakten hinreichend klar dargelegt sind. Da die Vollständigkeit der Anmeldung bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens von wesentlicher Bedeutung ist, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle relevanten Informationen, einschließlich gegebenenfalls herangezogener früherer Entscheidungen, zu Beginn der Voranmeldephase anzugeben (siehe Randnummer 14).
8. Sind die Angaben auf dem Anmeldeformular unvollständig, irreführend oder falsch, so wendet die Kommission das vereinfachte Verfahren nicht an. Auch wenn die Anmeldung neue rechtliche Fragen von allgemeinem Interesse aufwirft, wird die Kommission im Normalfall vom vereinfachten Verfahren absehen.
9. Zwar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass Beihilfemaßnahmen, die einer der unter Randnummer 5 genannten Kategorien zuzuordnen sind, keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geben, doch können besondere Umstände eine eingehendere Prüfung erforderlich machen. In solchen Fällen kann die Kommission jederzeit ein normales Verfahren einleiten.
10. Solche besonderen Umstände können sich insbesondere aus folgenden Faktoren ergeben: bestimmte Beihilfeformen, die die Kommission im Rahmen ihrer Entscheidungspraxis bisher noch nicht geprüft hat; frühere Entscheidungen, die die Kommission möglicherweise unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung gerade überdenkt; Entwicklungen auf dem Gemeinsamen Markt; neue technische Sachverhalte; Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahme mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrags (z. B. Diskriminierungsverbot, die vier Freiheiten).
11. Die Kommission greift auf das normale Verfahren auch dann zurück, wenn die angemeldete Beihilfemaßnahme einem Unternehmen zugutekommen könnte, das einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet hat, die aufgrund einer vorausgegangenen Entscheidung der Kommission zur Feststellung der

Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt erlassen wurde (sogenannter Deggendorf-Sachverhalt³⁰).

12. Außerdem wendet die Kommission das normale Verfahren³¹ an, wenn Beteiligte innerhalb der unter Randnummer 20 angegebenen Frist begründete Bedenken hinsichtlich der angemeldeten Beihilfemaßnahme geltend machen; sie setzt den Mitgliedstaat davon in Kenntnis.

3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Vorabkontakte

13. Selbst in unproblematisch erscheinenden Fällen hat die Kommission Vorabkontakte mit dem anmeldenden Mitgliedstaat als nützlich empfunden. Solche Kontakte ermöglichen es Kommission und Mitgliedstaat in erster Linie, schon in der Frühphase abzustimmen, welche Kommissionsinstrumente und früheren Entscheidungen relevant sind, wie komplex die Prüfung der Kommission wahrscheinlich sein wird und wie umfangreich und detailliert die für die Kommission zur vollständigen Prüfung des Falles notwendigen Informationen sein müssen.
14. Angesichts der zeitlichen Vorgaben für das vereinfachte Verfahren setzt die Prüfung einer staatlichen Unterstützungsmaßnahme nach diesem Verfahren voraus, dass der Mitgliedstaat Vorabkontakte mit der Kommission aufnimmt. In diesem Rahmen ist der Mitgliedstaat aufgefordert, der Kommission spätestens 2 Wochen vor dem Vorabkontakt einen Anmeldungsentwurf zusammen mit den notwendigen Informationen³² (gegebenenfalls einschließlich der relevanten früheren Entscheidungen) über die von der Kommission eingerichtete IT-Anwendung zu übermitteln. Der Mitgliedstaat kann zu diesem Zeitpunkt auch beantragen, dass die Kommission auf das Ausfüllen bestimmter Abschnitte des Anmeldeformulars verzichtet. Der Mitgliedstaat und die Kommission können im Rahmen des Vorabkontakts auch übereinkommen, dass der Mitgliedstaat in der Voranmeldephase keinen Anmeldungsentwurf und keine damit verbundenen Informationen zu übermitteln braucht. Eine solche Vereinbarung kann etwa dann angebracht sein, wenn beispielsweise bestimmte Beihilfemaßnahmen zum wiederholten Mal eingeführt werden sollen (siehe z. B. Kategorie 3 unter Randnummer 5 Buchstabe c). In einem solchen Fall kann der Mitgliedstaat aufgefordert werden, die Anmeldung unmittelbar vorzunehmen, wenn die Kommission eine eingehende Erörterung der geplanten Beihilfemaßnahme als nicht notwendig erachtet.
15. Innerhalb von zwei Wochen nach der Einleitung der Voranmeldung durch den Mitgliedstaat stellen die Kommissionsdienststellen einen ersten Vorabkontakt her.

³⁰ Rechtssache C-188/92, TWD Textilwerke Deggendorf, Slg. 1994, I-833.

³¹ Daraus ergeben sich laut Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz nicht mehr Rechte für die Beteiligten. Siehe Rechtsache T-95/2003, Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid und Federación Catalana de Estaciones de Servicio/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 2006, II-4739, Randnr. 139 und Rechtsache T-73/1998, Prayon-Rupel/Kommission, Slg. 2001, II-867, Randnr. 45.

³² Fragebogen zu den einzelnen Beihilfearten.

Die Kommission bevorzugt dabei E-Mails oder Telefonkonferenzen, organisiert auf besonderen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates aber auch Treffen. Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem letzten Vorabkontakt setzt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, ob der Fall *prima facie* für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt, welche Informationen noch benötigt werden, damit die Maßnahme für dieses Verfahren in Betracht kommt, oder ob die Beihilfemaßnahme nach dem normalen Verfahren geprüft wird.

16. Wenn die Kommissionsdienststellen angeben, dass die betreffende Beihilfemaßnahme nach dem vereinfachten Verfahren geprüft werden kann, impliziert dies, dass der Mitgliedstaat und diese Dienststellen *prima facie* darin übereinstimmen, dass die im Rahmen der Voranmeldung übermittelten Informationen eine vollständige Anmeldung darstellen würden, wenn sie als förmliche Anmeldung eingereicht würden. Die Kommission wäre somit grundsätzlich in der Lage, die Maßnahme ohne ein weiteres Informationsersuchen zu genehmigen, sobald sie unter Berücksichtigung aller Ergebnisse der Vorabkontakte förmlich angemeldet wurde.

Anmeldung

17. Der jeweilige Mitgliedstaat meldet die betreffende(n) Maßnahme(n) spätestens 2 Monate nach Erhalt der Mitteilung durch die Kommissionsdienststellen an, dass der Fall *prima facie* für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt. Bei der Anmeldung sind etwaige Unterschiede im Vergleich zu den in der Voranmeldephase vorgelegten Informationen deutlich hervorzuheben.
18. Mit der Übermittlung der Anmeldung durch den entsprechenden Mitgliedstaat beginnt die unter Randnummer 2 genannte Frist.
19. Es gibt kein gesondertes Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren. Außer in Fällen, die unter die vorstehend genannte Kategorie 3 fallen, erfolgt die Anmeldung auf Grundlage des Standardanmeldeformulars im Anhang zur Durchführungsverordnung.

Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Anmeldung

20. Die Kommission veröffentlicht auf Grundlage der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen auf ihrer Website eine Zusammenfassung der Anmeldung gemäß dem Standardformular in Anhang I. Dieses Standardformular enthält den Hinweis, dass die Beihilfe auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen möglicherweise für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt. Wenn der betreffende Mitgliedstaat bei der Kommission die Prüfung der angemeldeten Maßnahme nach dieser Mitteilung beantragt, wird davon ausgegangen, dass er die Ansicht teilt, dass die in der Anmeldung übermittelten Informationen, die auf der Website der Kommission anhand des im Anhang beigefügten Formulars veröffentlicht werden sollen, nicht vertraulich sind. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, eindeutig anzugeben, ob die Anmeldung Geschäftsgeheimnisse enthält.
21. Anschließend haben die Beteiligten innerhalb von 10 Arbeitstagen Gelegenheit, eine Stellungnahme (einschließlich einer nichtvertraulichen Fassung) zu übermitteln und

sich insbesondere zu Umständen, die eine eingehendere Untersuchung erforderlich machen könnten, zu äußern. Werden von Beteiligten im Hinblick auf die angemeldete Maßnahme begründete wettbewerbsrechtliche Bedenken geäußert, so greift die Kommission auf das normale Verfahren zurück und teilt dies dem betreffenden Mitgliedstaat und dem/den betreffenden Beteiligten mit. Der betreffende Mitgliedstaat wird außerdem über alle anderen begründeten Bedenken informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kurzentscheidung

22. Hat sich die Kommission davon überzeugt, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme alle Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt (siehe Randnummer 5), wird sie eine Kurzentscheidung erlassen. Die Kommission bemüht sich dann nach besten Kräften, gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 4 Absatz 3 der Verfahrensordnung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Anmeldung eine Entscheidung zu erlassen, in der sie feststellt, dass es sich nicht um eine Beihilfe handelt bzw. dass keine Einwände bestehen, sofern keine der vorstehend genannten Einschränkungen und Ausnahmen (Randnummern 6 bis 12) zum Tragen kommen.

Veröffentlichung der Kurzentscheidung

23. Die Kommission gibt in Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 der Verfahrensverordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Zusammenfassung der Entscheidung bekannt. Die Kurzentscheidung wird auf der Website der Kommission veröffentlicht. Sie enthält einen Verweis auf die im *Amtsblatt der Europäischen Union* zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichte entsprechende Zusammenfassung, eine standardmäßige Würdigung der Maßnahme gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und gegebenenfalls die Feststellung, dass die Beihilfemaßnahme als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, da sie zu einer oder mehreren der in dieser Mitteilung genannten Kategorien gehört, wobei die entsprechende(n) Kategorie(n) genau angegeben wird(werden) und auf die anwendbaren horizontalen Rechtsinstrumente und/oder die früheren Entscheidungen verwiesen wird.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24. Diese Mitteilung gilt auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats für Maßnahmen, die gemäß Randnummer 17 ab dem 30. Tag nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* angemeldet werden.

25. Die Kommission kann diese Mitteilung auf der Grundlage wichtiger wettbewerbsrechtlicher Überlegungen oder aufgrund der Entwicklung des Beihilferechts oder der Entscheidungspraxis ändern. Die Kommission beabsichtigt, diese Mitteilung spätestens vier Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission prüfen, inwieweit spezielle Formulare für die vereinfachte Anmeldung von Beihilfen ausgearbeitet werden sollten, um die Umsetzung dieser Mitteilung zu erleichtern.

ANHANG: Zusammenfassung einer Anmeldung: Aufforderung zur Stellungnahme

Anmeldung einer staatlichen Beihilfemaßnahme

Am... erhielt die Kommission die Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Artikel 88 EG-Vertrag. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission der Auffassung, dass die angemeldete Maßnahme in den Anwendungsbereich der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen (ABl. C...) fallen könnte.

Alle Beteiligten können bei der Kommission zu dieser Beihilfemaßnahme Stellung nehmen.

Hauptmerkmale der Beihilfemaßnahme:

Nummer der Beihilfe: N ...

Mitgliedstaat:

Referenznummer des Mitgliedstaats:

Region:

Bewilligungsbehörde:

Nationale Rechtsgrundlage:

Vorgeschlagene gemeinschaftliche Grundlage für die Prüfung: ... Leitlinien oder gefestigte Entscheidungspraxis der Kommission [siehe Kommissionsentscheidungen 1, 2 und 3].

Art der Maßnahme: Beihilfenregelung/Ad-hoc-Beihilfe

Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme:

Laufzeit (Regelung):

Bewilligungsdatum:

Wirtschaftszweige:

Art des Beihilfeempfängers: KMU/Großunternehmen/beide Arten von Unternehmen

Mittelausstattung:

Wirtschaftszweige:

Beihilfeinstrument (Zuschuss, Zinsvergünstigung, ...):

Stellungnahmen, in denen wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich der angemeldeten Maßnahme geltend gemacht werden, müssen bei der Kommission spätestens 10 Arbeitstage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen und

eine nichtvertrauliche Fassung beinhalten, die dem betreffenden Mitgliedstaat und/oder anderen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden kann. Stellungnahmen können unter Angabe der Nummer N ... per Fax, per Post oder per E-Mail an die folgende Adresse gesendet werden:

Europäische Kommission

Generaldirektion Wettbewerb

Registratur Staatliche Beihilfen

1049 Brüssel

BELGIEN

Fax: +32 229-61242

E-Mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu